



Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HundehaltungsVO)

Die Gemeinde Burgthann erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), BayRS 2011-2-I, folgende

Verordnung:

§ 1 Verbote

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden ab einer Schulterhöhe von 50 cm auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage zu jeder Tages- und Nachtzeit verboten. Die in Satz 1 genannten Hunde sind daher auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage zu jeder Tages- und Nachtzeit an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge zu führen.

(3) Die Person, die einen in § 1 Abs. 2 bezeichneten Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde ab 50 cm Schulterhöhe fernzuhalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Kampfhunde gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

1. Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- a) Pit-Bull,
- b) Bandog,
- c) American Staffordshire Terrier,
- d) Staffordshire Bullterrier,
- e) Tosa-Inu

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Gemeinde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- a) Alano,
- b) American Bulldog,
- c) Bullmastiff,
- d) Bullterrier,
- e) Cane Corso,
- f) Dog Argentino,
- g) Dogue de Bordeaux,
- h) Fila Brasileiro,
- i) Mastiff,
- j) Mastin Espanol,
- k) Mastino Napoletano,
- l) Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- m) Perro de Presa Mallorquin
- n) Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Nr. 1 erfassten Hunden.

3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus einer Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Als große Hunde gelten alle Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt.

(3) Öffentliche Anlagen, Straßen, Wege und Plätze sind alle der öffentlichen Nutzung überlassene Bereiche.

(4) Die geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

§ 3

Ausnahmen

Von § 1 Abs. 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde;
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,

3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie

5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 S. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund frei laufen lässt oder entgegen § 1 Abs. 2 S. 2 mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten;

2. entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder einen großen Hund angeleint ausführt oder von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen;

4. entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 5

In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Burgthann, 13. April 2011

Heinz Meyer
1. Bürgermeister